

dabei keinerlei Haftung bezüglich eines auf diesem Wege gelieferten Gegenstandes. Die in Klausel 8 enthaltenen Bestimmungen finden auf solche Personen, die das Unternehmen im Zusammenhang mit der Lieferung von Eigentum des Kunden an diesen ggf. beauftragt hat, entsprechend Anwendung, sofern die Parteien des Vertrags keine ausdrückliche abweichende Vereinbarung getroffen haben.

- 6.2 Das Unternehmen behält sich das Recht vor, das Eigentum des Kunden nach Ablauf von drei (3) Monaten nach Abschluss der Leistungen, unabhängig davon, ob eine schriftliche Aufforderung gemäß Unterklausel 6.1 erfolgte oder nicht, an den Kunden gemäß Unterklausel 6.1 zurückzuliefern, falls der Kunde sein Eigentum nicht binnen dieser Frist selbst abgeholt hat. In dem Fall trägt der Kunde alle dem Unternehmen mit der Lieferung entstandenen Kosten.

7. Eigentumsrecht und Sicherheit

Vorbehaltlich der in Klausel 8 enthaltenen Bestimmungen bleiben das Eigentumsrecht am Eigentum des Kunden, das dem Unternehmen geliefert wurde, sowie sämtliche Risiken des Verlusts oder der Beschädigung dieses Eigentums jederzeit beim Kunden, der die Verantwortung für den Abschluss und die Fortführung einer entsprechenden Versicherung trägt, wobei der Kunde hiermit anerkennt, dass die Gebühren des Unternehmens keinerlei Versicherungsbeiträge umfassen. Das Unternehmen kann das gesamte ihm überlassene Eigentum solange zurückbehalten, bis der Kunde sämtliche fälligen und dem Unternehmen geschuldeten Beträge gezahlt hat.

8. Haftung und Freistellung

- 8.1 Das Unternehmen haftet für Schäden aufgrund leichter Fahrlässigkeit nur dann, falls diese Schäden auf einen Verstoß gegen eine wesentliche Vertragspflicht zurückzuführen sind, wodurch der Zweck des Vertrags gefährdet wurde. In dem Fall ist die Haftung auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftungsbeschränkung gilt auch bei Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit eines Mitarbeiters oder Vertreters des Unternehmens herbeigeführt wurden, der weder Leitungsorgan noch Führungskraft des Unternehmens ist.
- 8.2 In den in Unterklausel 8.1 beschriebenen Fällen ist die Haftung, je nachdem, welcher Betrag höher ist, beschränkt auf (i) 6.000 EUR oder (ii) die Vergütung, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er einen

11.3 Neben anderen konkreten Pflichten des Kunden, die im Preisangebot angegeben sind, und den Bestimmungen von Unterklausel 11.2, hat der Kunde in den Fällen, in denen die Leistungen in den Geschäftsräumen des Kunden zu erbringen sind, Sorge für Folgendes zu tragen: (i) er hat dem Unternehmen den notwendigen Zugang zu den Geschäftsräumen des Kunden zu gewähren, (ii) er hat zu gewährleisten, dass vom Kunden für die Erbringung der Leistungen oder Teilen davon zur Verfügung gestellte Geschäftsräume für den Zweck geeignet sind, (iii) er hat alle gewöhnlichen Hilfs- und Betriebsmittel (einschließlich Gas, Wasser, Strom, Beleuchtung usw.) zur Verfügung zu stellen, die für vom Kunden zur Verfügung gestellte Geschäftsräume relevant sind, und (iv) er hat dem Unternehmen alle Genehmigungen zu beschaffen, die für die Erbringung der Leistungen erforderlich sind.

12. Gerichts- und andere Verfahren

12.1 Für den Fall, dass es notwendig ist, dass das Unternehmen die Ergebnisse oder Befunde der vom Unternehmen erbrachten Leistungen im Zuge von Zeugenaussagen, Gerichtsverhandlungen oder sonstigen rechtlichen Verfahren auf Aufforderung des Kunden vortragen muss, übernimmt der Kunde die Kosten und Ausgaben für solche Vorträge und deren Vorbereitung, die dem Unternehmen im Zusammenhang damit entstehen und die das Unternehmen den Kunden im Allgemeinen zuweilen für solche Leistungen in Rechnung stellt, und der Kunde haftet für solche Kosten zusätzlich zur Vergütung

12.2 Für den Fall, dass es notwendig ist, dass das Unternehmen die Ergebnisse oder Befunde der vom Unternehmen für de-17(e)4(n)]TJETBT125rBT(de-17(e)4(n)]TJETBT125rBT(de-17(e)4(n)1 39 Tm[])TJ1 0 0 1 134.0

~~18~~ Jede Partei bestätigt, dass sie im eigenen Namen und nicht zugunsten einer anderen Person handelt.

19. Dritte

Eine Person, die nicht Vertragspartei ist, hat keinerlei Rechte.

20. Datenschutz

Für die Zwecke dieser Klausel 20 steht der Begriff bis einschließlich 24. Mai 2018 für die Richtlinie 95/46/EG, umgesetzt im Bundesdatenschutzgesetz („**BDSG**“), und ab dem 25. Mai 2018 für die (EU) Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates („**DSGVO**“) und/oder sonstige anwendbare Datenschutzgesetze, die in Kraft sind, einschließlich des neuen Bundesdatenschutzgesetzes 2018 („**BDSG (neu)**“).

20.1 Im Rahmen dieser B Klausel 20 haben die Begriffe

und **treffene**
und **des Schutzes personenbezogener**
die gleiche Bedeutung wie

- 22.1 Jede Partei () wahrt mit Blick auf alle vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei () strengstes Stillschweigen. Der Empfänger nimmt, mit Ausnahme für Zwecke der Erfüllung seiner Pflichten gemäß dem Vertrag, ohne das vorherige schriftliche Einverständnis der offenlegenden Partei Abstand von Offenlegung, Preisgabe oder Gewährung von Zugriff auf vertrauliche Informationen, die er erhalten hat, und untersagt seinen Mitarbeitern, Bevollmächtigten oder Führungskräften die Offenlegung, Preisgabe oder Gewährung von Zugriff auf solche vertraulichen Informationen. der
- 22.2 Unbeschadet von Klausel 22.1 ist einem Empfänger die Offenlegung erhaltener, vertraulicher Informationen in den folgenden Fällen gestattet:
- 22.2.1 Die Offenlegung wird von staatlichen, lokalen oder regulatorischen Stellen, Akkreditierungsorganen oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verlangt (aber in diesem Fall nur im unbedingt notwendigen Umfang).
- 22.2.2 Die Offenlegung ist für die Zwecke der Einholung sachverständiger Beratung in Bezug auf den Vertrag zwingend erforderlich.
- 22.2.3 Die Informationen waren dem Empfänger vor dem Zeitpunkt der Offenlegung durch die offenlegende Partei bereits bekannt (und der Empfänger kann einen schriftlichen Nachweis darüber erbringen).
- 22.2.4 Es handelt sich um Informationen, die nachträglich öffentlich bekannt werden und dies nicht auf eine Vertragsverletzung seitens des Empfängers zurückzuführen ist.
- 22.3 Geht ein Auskunftersuchen nach dem Gesetz zur Wahrung des Rechts auf Auskunft oder gemäß den Verordnungen von 2004 über Umweltinformationen in Bezug auf vertrauliche Informationen beim Empfänger ein, hat der Empfänger die offenlegende Partei darüber in Kenntnis zu setzen und darf die Informationen nicht offenlegen, bis geprüft worden ist, ob die angeforderten Informationen unter eine Ausnahmeregelung zur Offenlegung fallen.